

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Tabelle mit Beschlussvorschlägen: Kap. 4.2 Schutz von Natur und Landschaft

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

| Kürzel | Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel |
|------------------------|---|
| Kap. 4.2- Allgemein | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen/ Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2- Allgemein | <p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle gegenüber der 2. Thementabelle vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert im Nachgang zur 2. Erörterung in seiner Stellungnahme, dass BSN nicht zwingend zu NSG zu entwickeln seien, aber gleichzeitig BSN in der Planungsregion gestrichen werden, damit sie nicht durch restriktive Festsetzungen der Landschaftsplanung überplant werden. Dies sei widersprüchlich.</p> <p>Zunächst ist der Grundsatz G2 geändert worden, um Klarheit darüber zu schaffen, dass die mit der Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur keine <i>zwingende</i> Festsetzung eines Naturschutzgebietes erforderlich ist. Dies war auch vor der Änderung des G2 so. Gleichwohl sind die Bereiche zum Schutz der Natur diejenigen Räume in der Planungsregion, in denen eine NSG-Festsetzung am ehesten erfolgen könnte. Nichtsdestotrotz sind diejenigen Flächen von der Festlegung als BSN auszuschließen, für die eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht in absehbarer Zeit erfolgen kann oder erfolgen soll, da diese Planfestlegung dann nicht erforderlich ist. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens sind auf der Grundlage der Hinweise der unteren Naturschutzbehörden und Kommunen verschiedene BSN-Darstellungen zurückgenommen worden und als BSLE festgelegt worden. Aus den Begründungen zu den Planänderungen, die im Rahmen der 3. Beteiligung offengelegt wurden geht dies hervor. Zu den Gründen gehören zum Teil bestehende Planungen und Maßnahmen der Gemeinden oder überwiegend zu intensiv landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen, sodass vor diesem Hintergrund von einer BSN-</p> |

| | |
|------------------------|--|
| | Festlegung im RPD abgesehen wurde. |
| Kap. 4.2- Allgemein | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen/ Kommunal tabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

| Kürzel | Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel |
|--------------------------------|---|
| Kap. 4.2.1- Allgemein | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.1-Z1 | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.1- Allgemein | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.1- Allgemein | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.1-Z1 | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Im Nachgang der 1. Erörterung wird durch das LANUV NRW zu Erläuterung 1 zu Z1, Kap. 4.2.1 angeregt, Hinweise auf §§ 20 und 21 BNatSchG aufzunehmen (vgl. Anhang zur 1. Erörterung unter V-2000-2017-06-08). Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.1-Z1 Kap. 4.2.1-G2 | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.1-Z1 Kap. 4.2.1-G2 | Der Waldbauernverband bittet im Nachgang zur 1. Erörterung (vgl. Anhang Nr. V-2206-2017-05-15 zum 1. Erörterungsprotokoll) zu prüfen, inwieweit der bisherige Status bestehender Landschaftsschutzgebiete (LSG) beibehalten werden kann, es gäbe eine Vielzahl von LSG, die sich in Ihrer Funktion bewährt hätten. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) hingegen bedeute für den jeweiligen Waldbesitzer eine Erschwerung der Bewirtschaftung, nachweisbar höhere Verwaltungskosten und eine Minderung des Bodenwerts. Die LWK reicht im Nachgang zur 1. Erörterung (vgl. Anhang zur 1. EÖT mit der Nummer V-2207-2017-05-29) eine Diplomarbeit aus dem Jahr 1999 ein, welche die finanziellen Folgen von Festsetzungen in Landschaftsplänen auf die Landwirtschaft untersucht. |

| | |
|---------------|--|
| | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der Thementabelle, unter der Unterüberschrift „Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzungen und der Bewirtschaftung, Vermögensverluste, Wertminderungen“ festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Ähnliche Bedenken wie die des Waldbauernverbandes wurden bereits im Rahmen der 1. und 2. Beteiligung vorgetragen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte den Status von in Landschaftsplänen festgesetzten LSG und NSG überprüfen und ggf. ändern. Die BSN im Entwurf des Regionalplans haben nicht automatisch die Änderung von LSG und NSG zur Folge. Dass diese Änderungen auch Minderungen des Bodenwertes oder sonstige finanzielle Folgen haben können, ist vorstellbar. Die durch die LWK eingereichte Diplomarbeit beschäftigt sich mit dieser Thematik der finanziellen Folgen von Festsetzungen in Landschaftsplänen für die Landwirtschaft. Da aber auf der regionalplanerischen Ebene noch nicht bekannt ist, welche Maßnahmen konkret auf der Ebene der Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte ergriffen werden, um die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege und den Regionalplan zu konkretisieren, können nicht vorsorglich alle BSN zurückgenommen werden. Die BSN werden auch zum Schutz und zur Herstellung eines landesweiten und regionalen Biotopverbundes im RPD dargestellt und mit diesen Darstellungen ist auch verbunden, dass sie entgegenstehende (häufig baulich geprägte) raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, sodass keine Zerschneidungen und Versiegelungen entstehen, die dem Ziel der Herstellung eines zusammenhängenden Biotopverbundes häufig entgegenstehen. Die Forst- und Landwirtschaft kann mit diesem Ziel häufig vereinbar sein.</p> |
| Kap. 4.2.1-G1 | <p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle gegenüber der 2. Thementabelle vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> |
| Kap. 4.2.1-G2 | <p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle gegenüber der 2. Thementabelle vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> |
| Kap. 4.2.1-G3 | <p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle gegenüber der 2. Thementabelle vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> |
| Kap. 4.2.1-G4 | <p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle gegenüber der 2. Thementabelle vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>In der im Nachgang zur 2. Erörterung vorgelegten Stellungnahme kritisiert das Landesbüro der Naturschutzverbände den Grundsatz G4. Die Begründung für die regionalplanerische Festlegung des G4 überzeuge nicht. Die Konfliktvermeidung müsse durch eine konfliktvermeidende/-vermindernde Flächendarstellung mit erforderlichen Abstandsflächen erfolgen. Bei Darstellungen von Siedlungsflächen und Naturschutzbereichen müssten Belange des Naturschutzes ebenso berücksichtigt werden wie die Belange der Industrie- und Gewerbetreibenden. Ebenso sei die Regelung nicht problematisch, da eine Einschränkung von Naturschutzmaßnahmen zur</p> |

| | |
|-------------------|--|
| | <p>Entwicklung bereits unter Schutz stehender Gebiete ausgelöst werde. Hierzu erfolge keine substantielle Erwiderung. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten in Natura-2000-Gebieten unterliege keiner Abwägung. Erforderliche Maßnahmen seien zwingend umzusetzen. Der Grundsatz sei im Übrigen überflüssig, da die gegenseitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange bereits ausreichend geregelt ist.</p> <p>Dass Konflikte zwischen bestehenden und bereits baulich umgesetzten Bereichen für Gewerbe und Industrie (GIB) und heranrückenden BSN-Darstellungen grundsätzlich durch einen größeren Abstand zwischen den GIB und BSN gelöst werden können, ist richtig. In derart gelagerten Fällen müsste jedoch die neue BSN-Darstellung grundsätzlich größere Abstände einhalten zum GIB, da eine Rücknahme bestehender GIB aufgrund des Bestandsschutzes der bereits ansässigen Betriebe unverhältnismäßig wäre. Zudem ist ein erforderlicher Abstand stark von den bestehenden oder zukünftig entstehenden Betrieben abhängig und kann auf der regionalplanerischen Ebene nicht pauschal festgelegt werden. Insofern kann eine textliche Vorgabe helfen, diese Konflikte besser zu lösen als die zeichnerische Darstellung. Die Aussage, dass durch den Grundsatz eine Einschränkung entstehe, Naturschutzmaßnahmen zur Entwicklung bereits unter Schutz stehender Gebiete festzulegen, wird nicht geteilt. Der Grundsatz der Raumordnung soll in die Abwägung eingestellt werden. Sofern die Erforderlichkeit zur Festlegung von Naturschutzmaßnahmen gegenüber anderen Belangen überwiegt, wovon z. B. bei FFH-Gebieten auszugehen ist, muss der Grundsatz dahingehend abgewogen werden, dass den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen wird. Der Grundsatz der Raumordnung kann auch nicht Regelungen zur Umsetzung von Natura-2000-Gebieten aushebeln, da es sich hierbei um bundes- und landesrechtliche Vorschriften aus dem BNatschG und LNatSchG handelt, die nicht durch den Regionalplan aufgehoben werden können. Die Regelung wird klarstellend in den RPD aufgenommen.</p> |
| Kap. 4.2.1-G3-neu | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle gegenüber der 2. Thementabelle vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.1-G4-neu | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle gegenüber der 2. Thementabelle vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |

4.2.2 Schutz der Natur

| Kürzel | Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel |
|-------------|--|
| Kap. 4.2.2- | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |

| | |
|--------------------------------|---|
| Allgemein | |
| Kap. 4.2.2-Z1 | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.2-Z1 Kap. 4.2.2-Z2 | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.2-Z1 | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.2-Z2 | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle gegenüber der 2. Thementabelle vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.2-G1 | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. <u>Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung in BSN</u> Im Rahmen der 1. Erörterung wird seitens eines Vertreters des Landesbüros der Naturschutzverbände angeregt anstelle der „Soll-Formulierung“ in Grundsatz G1 in Kap. 4.2.2 des RPD eine „Kann-Formulierung“ zu wählen, durch die stärker hervorgehoben wird, dass Sport- und Freizeitnutzungen in BSN nicht zwingend errichtet werden müssen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung in Grundsatz G1 des Kap. 4.2.2 des RPD ist angelehnt an die Formulierung des Grundsatzes 7.2.4 im LEP NRW, der ebenfalls Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in GSN thematisiert. Die Soll-Formulierung entspricht der üblichen Formulierung bei der Wahl eines Grundsatzes der Raumordnung und hat nicht etwa zum Ziel zwingend Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen in Gebieten zum Schutz der Natur aus dem LEP NRW bzw. Bereichen zum Schutz der Natur aus dem RPD zu realisieren. Darüber hinaus sollen BSN nur für naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zugänglich gemacht werden, wenn diese den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widersprechen. Unberührt davon gilt Z1 des Kap. 4.2.2 des RPD-Entwurfs, gemäß dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig sind, wenn die besonderen Funktionen dieser Bereiche nicht beeinträchtigt werden oder das naturräumliche Potenzial oder die angestrebte Entwicklung nicht gefährdet werden. |

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

| Kürzel | Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel |
|-------------|---|
| Kap. 4.2.3- | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken |

| | |
|---------------|---|
| Allgemein | dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.3-G1 | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |
| Kap. 4.2.3-G2 | Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. |